OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500800/3/KH

Datum:
Linz, 7. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der I. M. (vormals: S.), x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19. Mai 2023, GZ: BHSE/923150002497/23, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf I. S. (nunmehr: I. M., im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) mit Straferkenntnis vom 19. Mai 2023, GZ: BHSE/923150002497/23, vor, als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 der M. E. GmbH, x, verwaltungsstrafrechtlich für die Nichteinhaltung einer Auflage, die mit Bescheid vom 19. April 2022, GZ: AUWR-2018-554724/56-BS, vorgeschrieben wurde (Spruchabschnitt III. Nebenbestimmungen, Punkt 2), verantwortlich zu sein.

In der erwähnten Auflage wurde vorgeschrieben, dass zusätzlich zum Betriebstagebuch für den Einsatz der verfahrensgegenständlichen mobilen Anlage auf dem erwähnten Standort ein separates Standorttagebuch zu führen ist, aus dem die Betriebszeiten der Anlage (pro Tag, Einsatzbeginn, Einsatzende, Betriebsstundenzählerstände – falls vorhanden) ersichtlich sind.

Es wurde eine Strafe in Höhe von 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 12 Stunden) wegen eines Verstoßes gegen § 79 Abs. 2 Z. 14 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verhängt.

2. Mit Eingabe vom 1. Juni 2023 an die belangte Behörde führte die Bf wörtlich Folgendes aus: „Hiermit reiche ich Beschwerde zu oben genannten Geschäftszeichen. Wir sehen die Strafe in vollem Umfang, nicht als gerechtfertigt und die Höhe der Strafe als nicht angemessen.“

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf ein mit 5. Juli 2023 datierter Verbesserungsauftrag – noch gerichtet an I. S. als Empfängerin – dahingehend übermittelt, dass diese um Klarstellung ersucht wurde, ob sie gegen das Straferkenntnis in vollem Umfang (somit auch gegen den Schuldspruch) oder nur gegen die Höhe der verhängten Strafe Beschwerde erheben wolle und weiters aufgefordert wurde, die Beschwerde für den Fall, dass sie das Straferkenntnis in vollem Umfang bekämpfen wolle, um die Angabe von Gründen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Beschwerdebegehren (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4 VwGVG) zu ergänzen. Die Bf wurde darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens keine Antwort erfolgen sollte, das Rechtsmittel zurückgewiesen werde.

5. Nachdem das Schreiben nicht zustellbar war, erfolgte eine Einsichtnahme ins ZMR, welche ergab, dass die Bf in der Zwischenzeit ihren Nachnamen auf M. geändert hatte. Der Verbesserungsauftrag wurde neuerlich an die Bf, nunmehr als Empfängerin I. M., adressiert und ihr am 14. August 2023 zugestellt, wobei das Schreiben von ihrer Tochter als Mitbewohnerin übernommen wurde.

6. Bis zum Ergehen der gegenständlichen Entscheidung langte kein weiteres Schreiben der Bf beim Verwaltungsgericht ein.

II. Beweiswürdigung:

Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet wie folgt:

„(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

Aus der Eingabe der Bf vom 1. Juni 2023 ging nicht klar hervor, ob die Bf lediglich Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Strafe oder gegen das Straferkenntnis in vollem Umfang erheben wollte, weiters fehlten der Eingabe ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z. 4 VwGVG) und Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides stützt (§ 9 Abs. 1 Z. 3 VwGVG).

Auf den an sie gerichteten und ihr zugestellten Verbesserungsauftrag reagierte die Bf bis zum Ende der gesetzten Frist nicht. Somit tritt die Rechtsfolge des § 13 Abs. 3 AVG ein, folglich ist die Beschwerde der Bf vom 1. Juni 2023 mangels rechtzeitiger Mängelbehebung zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing